

Einunddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. September 2016 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 78, S. 482–488), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2016 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 9** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bestehen“ ein Komma und die Wörter „für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „in einem Modul vorgesehenen“ durch die Wörter „für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen“ ersetzt.

2. In **§ 10 Absatz 2** werden die Wörter „ein Modul“ durch die Wörter „die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls“ ersetzt.

3. In **§ 18 Absatz 2 Satz 1** werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Wörter „und auf Vergabe des Themas für die Masterarbeit“ eingefügt.

4. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 Satz 5 wird das Wort „mit“ durch die Wörter „nicht bestanden und wird mit der Note“ ersetzt.
- c) In Absatz 10 Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

5. Dem **§ 22 Absatz 6** wird folgender **Satz angefügt**:

„In der Folge erlischt die Zulassung für den betreffenden Masterstudiengang.“

6. In **§ 23 Absatz 1 Satz 2** werden nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen“ eingefügt.

7. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Wort „und“ durch die Wörter „sowie im Falle der Erstprüfung auch die“ ersetzt.

c) In dem Absatz nach Absatz 10 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(11)“ ersetzt.

8. In **§ 29 Absatz 6 Satz 1** werden nach dem Wort „handelt“ ein Semikolon und die Wörter „es wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen“ eingefügt.

9. Dem **§ 29a** wird folgender **Absatz 16** angefügt:

„(16) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2019 (Ausschlussfrist) abschließen.“

10. In **Anlage A** wird der Abschnitt „Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung“ wie folgt **geändert**:

a) Die Nummer 13 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 14 bis 22 werden die Nummern 13 bis 21.

c) Nach der neuen Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:

„22. Linguistik/Linguistics“.

d) Die Nummer 23 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Nummern 24 bis 33 werden die Nummern 23 bis 32.

f) Nach der neuen Nummer 32 wird folgende Nummer 33 eingefügt:

„33. Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt“.

11. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft aufgehoben**.

12. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Kunstgeschichte die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Linguistik/Linguistics** eingefügt:

„Linguistik/Linguistics

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Linguistik/Linguistics wird von den sprachwissenschaftlichen Fächern der Philologischen Fakultät (insbesondere Anglistik, Germanistik, Romanistik, Skandinavistik, Slavistik) gemeinsam angeboten. Die Studierenden erwerben darin einerseits vertiefte Kenntnisse über Theorien der Linguistik und andererseits differenziertes Wissen in einem oder mehreren zentralen Gegenstandsbereichen der Linguistik (Sprache als System, Sprachliche Variation, Sprachliches Handeln sowie Sprache und Kognition). Durch die Teilnahme an verschiedenen wissenschaftlichen Interaktionsformen (Vorträge, Konferenzen, Workshops, Forschungsprojekte) werden die Studierenden mit den Standards wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht und eignen sich im Rahmen empirischer Projektarbeit die notwendigen Kompetenzen an, um methodisch strukturierte linguistische Forschung durchzuführen. Die erworbenen Beschreibungs- und Analysekompetenzen beziehen sich dabei auf verschiedene Sprachen. Der Masterstudiengang bietet überdurchschnittlich qualifizierten Absolventen/Absolventinnen die Möglichkeit des Einstiegs in eine akademische Karriere; er bereitet außerdem auf einen Einstieg in zahlreiche Berufsfelder vor, in denen ein professioneller Umgang mit Sprache, Texten sowie Kommunikation mit sehr guten Analysekompetenzen gepaart ist (beispielsweise Unternehmenskommunikation, Online-Redaktion, Public Relations, Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Im Masterstudiengang Linguistik/Linguistics sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Linguistik/Linguistics werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen europäischen Sprache durchgeführt werden. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundfragen linguistischer Forschung	S	P	PL	4	2	1

M 2 – Linguistische Forschungsmethoden (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu experimentellen Methoden der Linguistik	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
Übung zu korpuslinguistischen Methoden in der Linguistik	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
Übung zu qualitativen Methoden der Datenerhebung, -transkription und -analyse	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3
Übung zur Statistik für Linguisten/Linguistinnen	Ü	WP	PL/SL	4	2	1/2/3

Zwei der vier Übungen sind zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Übungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 3 – Linguistische Forschungspraxis I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Teilnahme an linguistischen Vorträgen	V	P	SL	1		1–3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		P	SL	3		2/3
Praktikum	Pr	P	SL	8		3

Teilnahme an linguistischen Vorträgen

Es sind insgesamt zwölf Vorträge zu besuchen, die im Rahmen der Hermann Paul School of Linguistics angeboten werden.

Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht

Es ist eine mindestens zweitägige studiengangrelevante Konferenz oder ein mindestens zweitägiger studiengangrelevanter Workshop zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz/des Workshops erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der Verlauf der Konferenz/des Workshops ist in einem Bericht zu dokumentieren.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung im Ausland zu absolvieren, die in einem für das Fach Linguistics/Linguistik relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum auch bei einer geeigneten inländischen Institution durchgeführt werden. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

M 4 – Linguistische Forschungspraxis II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsdesign	Ü	P	PL	4	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	4

M 5 – Sprachkompetenz I (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zur Struktur einer selten unterrichteten Sprache	S	P	SL	4	2	1

M 6 – Sprachkompetenz II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse	S/Ü	P	SL	8	2–4	1/2/3

Der/Die Studierende belegt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Sprachkenntnissen in einer oder zwei studiengangrelevanten Sprachen.

M 7 – Sprachwissenschaftliche Theorien (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistisches Masterseminar zu theoretischen Fragen der Sprachwissenschaft	S	P	PL	8	2	1/3

Die Auswahl eines thematisch geeigneten Seminars erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 8 – Themen linguistischer Forschung (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistisches Masterseminar 1	S	P	PL	8	2	1/2/3
Linguistisches Masterseminar 2	S	WP	SL	8	2	1/2/3
Studiengangrelevantes Haupt- oder Masterseminar aus einem anderen Fachgebiet	S	WP	SL	8	2	1/2/3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Die Auswahl thematisch geeigneter Seminare erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 9 – Projektbezogene Forschungspraxis (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistisches Projektseminar	S	P	PL	10	2	2/3

Die Auswahl eines thematisch geeigneten Seminars erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 10 – Sprachwissenschaftliches Wahlmodul (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Linguistik oder aus einem anderen Fachgebiet	V/S/Ü	P	SL	14	4–8	1/2/3

Die Auswahl thematisch geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung
 - Grundfragen linguistischer Forschung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Linguistische Forschungsmethoden
 - Übung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Linguistische Forschungspraxis II
 - Forschungsdesign: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 7 – Sprachwissenschaftliche Theorien
 - Linguistisches Masterseminar zu theoretischen Fragen der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

5. M 8 – Themen linguistischer Forschung
 - Linguistisches Masterseminar 1: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 9 – Projektbezogene Forschungspraxis
 - Linguistisches Projektseminar: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen linguistischer Forschung	einfach
M 2 – Linguistische Forschungsmethoden	einfach
M 4 – Linguistische Forschungspraxis II	einfach
M 7 – Sprachwissenschaftliche Theorien	zweifach
M 8 – Themen linguistischer Forschung	zweifach
M 9 – Projektbezogene Forschungspraxis	zweifach

(3) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

13. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Literaturwissenschaft international: Deutsch-russische Transfers aufgehoben**.

14. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Modern China Studies** wie folgt **geändert**:

a) In § 3 Absatz 1 werden das Modul M 4 – Language Practice und die zugehörige Erläuterung wie folgt gefasst:

„M 4 – Language Practice (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Language and reading exercise 1	Ü	WP	PL/SL	6	2	1
Language and reading exercise 2	Ü	WP	PL/SL	6	2	2
Intensive source reading training 1	Ü	WP	PL/SL	6	2	1
Intensive source reading training 2	Ü	WP	PL/SL	6	2	2

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen. Die Wahl der Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. M 4 – Language Practice
- Language and reading exercise 1: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw.
Language and reading exercise 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw.
 - Intensive source reading training 1: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw.
 - Intensive source reading training 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

α) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in englischer Sprache“ eingefügt.

β) In Satz 3 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ ein Komma und die Wörter „die in englischer Sprache durchgeführt wird,“ eingefügt.

15. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Romantik die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt** eingefügt:

„Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt wird von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften (RGGU) in Moskau angeboten. Der Studiengang, in dem jeweils mindestens ein Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften zu absolvieren ist, vermittelt vertiefte theoretische und methodische Kenntnisse der Geschichte, Kultur und Literatur Russlands sowie insbesondere über die interkulturelle Verflechtung Russlands mit dem deutschen Sprachraum. Ein Schwerpunkt liegt auf dem interkulturellen Vergleich der russischen und deutschsprachigen Kulturen in ihren historischen, systematischen und soziokulturellen Bezügen in der Moderne, das heißt vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Der Studiengang verfolgt einen dezidiert interdisziplinären Ansatz; er verknüpft geschichtswissenschaftliche, philologische und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden. Der Masterstudiengang befähigt die Studierenden, aktuelle Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie der Literatur- und Kulturwissenschaft auf wissenschaftlich hohem Niveau anzuwenden sowie Entwicklungen und Phänomene der russischen Geschichte, Literatur und Kultur in ihrer Komplexität zu bewerten und dazu eigene, wissenschaftlich fundierte Positionen zu entwickeln. Die Studierenden setzen individuelle Schwerpunkte, entweder im Bereich der russischen Geschichte oder im Bereich deutsch-russischer Kulturtransfer. Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung werden die für den Studiengang vorausgesetzten Kenntnisse der russischen Sprache weiter vertieft, so dass sie bei erfolgreichem Abschluss des Studiums dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Ausbildung eröffnet berufliche Perspektiven, die ausgezeichnete Kenntnisse im Russischen sowie der deutschen und der russischen Kultur und Geschichte voraussetzen. In Frage kommen neben einer wissenschaftlichen Laufbahn solche Berufe, in denen diese Kenntnisse besonders erforderlich sind, z.B. im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Bereich sowie in Wissenschaftsorganisationen. Die Studierenden können einen zusätzlichen Abschluss an der RGGU erwerben, sofern sie alle dafür an der RGGU erforderlichen Leistungsnachweise erbringen.

(2) Im Masterstudiengang Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Besondere Bestimmungen

(1) Der Masterstudiengang Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt wird von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften durchgeführt. In der Kooperationsvereinbarung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Absatz 2 zu regeln, von welcher der beiden Universitäten die gemäß § 4 vorgesehenen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Der/Die Studierende absolviert mindestens ein Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität und erbringt hier Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. An der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften, an der ebenfalls mindestens ein Fachsemester zu absolvieren ist, sind durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 15 ECTS-Punkte zu erwerben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wiederholungsprüfung zu einer an der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt werden.

§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt werden in der Regel in deutscher oder russischer Sprache durchgeführt. Studierende, die über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, können in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin auch Lehrveranstaltungen belegen, die in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder russischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 4 Studieninhalte

(1) Die folgenden fünf Module sind zu belegen:

M 1 – Theorien und Methoden (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	SL	4	2	1
Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	S	WP	PL/SL	8	2	1
Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	S	WP	PL/SL	8	2–3	1
Hauptseminar zu grundlegenden Problemen der osteuropäischen Geschichte	S	WP	SL	8	2	1
Proseminar zu einem Thema der russischen Geschichte	S	WP	SL	8	2	1
Proseminar zu einem Thema der slavistischen oder germanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	SL	8	2	1
Lektüre von Schlüsseltexten zur Geschichte	Ü/M	WP	SL	4	2	1
Übung aus einem der Bereiche Paläographie, Quellenkunde, Einführung in das Archivwesen, Medienkunde, Internet oder Datenbanken	Ü	WP	SL	4	2	1

Neben der Pflichtveranstaltung (P) mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten sind zwei oder drei der aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtveranstaltungen sind unter Berücksichtigung der spezifischen Kenntnisse des/der Studierenden in den Bereichen Literaturwissenschaft und Geschichte mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin so auszuwählen, dass der/die Studierende in ausreichendem Maße zu interdisziplinärem Arbeiten befähigt wird. Dabei ist entweder das Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft oder das Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft zu belegen; werden beide Hauptseminare belegt, wählt der/die Studierende, in welchem von beiden er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 2 – Sprachkompetenz (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Erwerb studiengangspezifischer Sprachkenntnisse	S/Ü	P	SL	14	2–8	1–2

Der/Die Studierende belegt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Sprachkenntnissen in mindestens einer der beiden Sprachen Russisch und Deutsch. Studierende, die in beiden Sprachen bereits über Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, belegen mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin geeignete Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Sprachkenntnissen in einer oder zwei weiteren studiengangrelevanten Sprachen.

M 3 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen oder russischen Kultur	V	P	SL	2	2	2/3
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen oder russischen Kultur	S	P	PL	8	2	2/3

M 4 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der russischen oder deutschen Geschichte	V	P	SL	2	2	2/3
Hauptseminar oder Masterseminar aus dem Bereich der russischen oder deutschen Geschichte	S	P	PL	8	2	2/3

M 5 – Grundlagen des deutsch-russischen Kulturtransfers (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 18. und 19. Jahrhundert	V	P	SL	3	2	2
Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 20. und 21. Jahrhundert	V	P	PL	3	2	3

(2) Der/Die Studierende wählt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin entweder die Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer oder die Spezialisierung Russische Geschichte.

(3) Wird die Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 6 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer (18./19. Jahrhundert)	S	P	PL	10	2	2
Forschungskolloquium	K	P	SL	2	2	2/3

M 7 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer (20./21. Jahrhundert)	S	P	PL	10	2	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop		P	SL	2		3

Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop

Es ist eine studiengangrelevante Konferenz oder ein studiengangrelevanter Workshop zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz/des Workshops und die Festlegung der zu erbringenden Studienleistungen erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.

(4) Wird die Spezialisierung Russische Geschichte gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 8 – Spezialisierung Russische Geschichte I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar 1 zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	10	2–3	2
Forschungskolloquium zur russischen Geschichte	K	P	SL	2	2	2/3

M 9 – Spezialisierung Russische Geschichte II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar oder Masterseminar 2 zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	10	2–3	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop		P	SL	2		3

Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop

Es ist eine studiengangrelevante Konferenz oder ein studiengangrelevanter Workshop zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz/des Workshops und die Festlegung der zu erbringenden Studienleistungen erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.

(5) Darüber hinaus ist von allen Studierenden das folgende Modul zu belegen:

M 10 – Wissenschaftliche und pädagogische Praxis (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Wissenschaftssprachen und Wissenschaftskulturen in Deutschland und Russland	Ü	P	SL	2	2	2
Informationstechnologien in philologischer und geschichtswissenschaftlicher Forschung	Ü	P	SL	1	1–2	2
Pädagogisches Praktikum	Pr	P	SL	2		2
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens in inter- und transdisziplinären Zusammenhängen	Ü	P	SL	1	2	3

Pädagogisches Praktikum

Das pädagogische Praktikum wird in der Regel an der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften in Form eines Tutorats zu einer Lehrveranstaltung durchgeführt. Voraussetzung für die Anerkennung des pädagogischen Praktikums ist, dass der/die Studierende hierzu einen schriftlichen Bericht im Umfang von circa fünf DIN-A4-Seiten anfertigt.

§ 5 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Theorien und Methoden
 - Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft:
schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Hauptseminar zu Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft:
schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte I
 - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturelles Gedächtnis und literarischer Kanon in der deutschen oder russischen Kultur: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte II
 - Hauptseminar oder Masterseminar aus dem Bereich der russischen oder deutschen Geschichte:
schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Grundlagen des deutsch-russischen Kulturtransfers
 - Vorlesung aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer im 20. und 21. Jahrhundert:
schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer I
 - Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer (18./19. Jahrhundert):
schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 8 – Spezialisierung Russische Geschichte I

- Hauptseminar oder Masterseminar 1 zu einem Thema der russischen Geschichte:
schriftliche Prüfungsleistung

6. M 7 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer II

- Masterseminar aus dem Bereich Kulturkontakt und literarischer Transfer (20./21. Jahrhundert):
schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 9 – Spezialisierung Russische Geschichte II

- Hauptseminar oder Masterseminar 2 zu einem Thema der russischen Geschichte:
schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Theorien und Methoden	einfach
M 3 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte I	dreifach
M 4 – Kulturelles Gedächtnis und Geschichte II	dreifach
M 5 – Grundlagen des deutsch-russischen Kulturtransfers	zweifach
M 6 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer I	
bzw.	
M 8 – Spezialisierung Russische Geschichte I	dreifach
M 7 – Spezialisierung Literatur und deutsch-russischer Kulturtransfer II	
bzw.	
M 9 – Spezialisierung Russische Geschichte II	dreifach

(3) Die Masterarbeit ist an der Albert-Ludwigs-Universität in deutscher oder englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/Erstgutachterin) und einen prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Russischen Staatlichen Universität für Geisteswissenschaften oder einen weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter/eine weitere prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).

(4) Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung, die an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt wird, bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a findet keine Anwendung auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits zur Masterarbeit zugelassen sind.

Freiburg, den 30. September 2016



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler